

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1987

Christoph Herrmann Schweders
THEATRUM HISTORICUM
PRÆTENSIONUM
ET CONTROVERSIARUM
ILLUSTRUM,

Oder

Historischer Schauplatz
der Ansprüche und Streitigkeiten
Hoher Potentaten und anderer
regierender Herrschaften

in Europa,

Worinnen dargestellt wird

Der Ursprung, die Gründe, Begehren, Antworten,
und der jetzige Zustand der meisten und wichtigsten Præ-
tensionen, welche die in Europa regierenden Potentaten und Herrschaf-
ten gegen einander theils annoch haben, theils aber nach geschlossenem West-
phälischen und letztern Friedens-Schlusse unter einander abgethan
und bejaeleget;

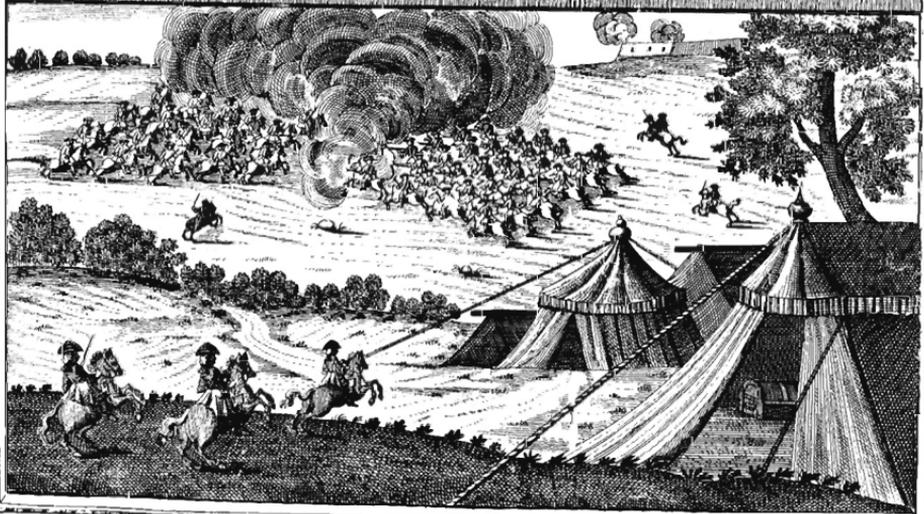
Aus Historicis, Actis Publicis, Deductionibus und andern Scriben-
ten ans Licht gestellet, aniezo aber suppliret und continuiert

Von

D. Adam Friedrich Blafeyn, JCo.
Nebst einem vollständigen Real-Register.



Leipzig, verlegt Moriz George Weidmann,
Er. Königl. Majest. in Pohlen und Chursf. Durchl. zu Sach.
Buchhändler, 1727.



Geographie und Jurisprudenz – Historia und Genealogie
Zum „Theatrum praetensionum . . . in Europa“
von ARMIN WOLF

Im Jahre 1712 erschien in Leipzig ein über 900 Seiten starker Folioband mit dem Titel „*Theatrum praetensionum et controversiarum illustrium in Europa* Oder Historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten Hoher Potentaten und anderer regierender Herrschaften in Europa“¹.

Auf dem Frontispiz stehen links und rechts vom lateinischen Titel vier Frauengestalten: *Jurisprudencia* mit einem aufgeschlagenen Buch, in dem auf der einen Seite *Jus naturae et gentium*, auf der anderen Seite *Jus civile et feudale* geschrieben ist. Ihr gegenüber steht die *Geographia* mit einer ausgerollten Landkarte mit Flüssen, Städten und Bergen. Neben der *Jurisprudencia* auf einem kleinen Podest erhöht steht die *Genealogia*. Sie weist mit ihrer Hand auf einen gezeichneten Stammbaum. Neben der *Geographia* auf der anderen Seite steht schließlich die *Historia*, die mit einer Feder in ein Geschichtsbuch schreibt. Als einzige der vier Frauen ist die *Historia* geflügelt, wohl eine Anspielung auf Klio, die Muse. Das Verhältnis von geographischem Raum und Geschichte steht hier also in einem Zusammenhang mit Rechtswissenschaft und Genealogie.

Dieses Bild wird durch zwei Darstellungen oben und unten ergänzt, die als Frieden und Krieg zu deuten sind. Oben verhandeln Diplomaten, die vermutlich juristisch gebildet waren, unter den Portraits von Fürsten, die sie vertreten, gewissermaßen unter „herrscherlichen Repräsentationsbildern“². Ein Vertrag wird aufgesetzt, besiegelt und schließlich

¹ Der vollständige Titel des Werkes lautet: *Theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium in Europa* Oder Historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten Hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschaften in Europa, Darinnen vorgestellt wird Der Ursprung, die Gründe, Gegen-Antworten, und der ietzige Zustand der meisten und wichtigsten Praetensionen, welche die in Europa regierenden Potentzen und Herrschafften gegen einander theils annoch haben, theils aber nach geschlossenem Westphälischen und Pyrenaeischen Frieden untereinander abgethan und beygelegt; Aus Historicis, Actis Publicis, Deductionibus, Informationibus und andern Scribenten zusammen getragen, auch hin und wieder mit genealogischen Tabellen erläutert Von Christoph Herrmann Schweder, . . . Leipzig 1712. – Zu der von Adam Friedrich Glafey bearbeiteten und erweiterten zweiten Ausgabe, Leipzig 1727, siehe unten bei Anm. 5, 6.

² Vgl. ADOLF REINLE, *Das stellvertretende Bildnis*, Zürich 1984, mit dem Kapitel „Herrscherliche Repräsentationsbilder“, S. 66 – 112. BERND ROECK, *Titelkupfer reichspublizistischer Werke der Barockzeit als historische Quellen*, Archiv für Kulturgeschichte 65 (1983), S. 329 – 361.

mit Handschlag abgeschlossen. Unten stoßen neben einem Feldlager zwei feindliche Truppen gegeneinander. Pulverdampf steigt auf. Wie dieses Titelbild anschaulich macht, haben wir hier ein Werk der Friedens- und Konfliktsforschung des 18. Jahrhunderts vor uns, *Ireno-Pole-mographia*, wie man das seinerzeit – nämlich schon im Titel der Bände VII – IX von Merians *Theatrum Europaeum* (1663 – 72) – gelehrt gräzisiert nannte.

Aus dem eigentlichen Titelblatt erfahren wir bereits, wie das Werk angelegt ist. Es werden „Darinnen vorgestellt . . . Der Ursprung, die Gründe, Gegen-Antworten und der ietzige Zustand der meisten und wichtigsten Praetensionen“. Im „Vorbericht an den geneigten Leser“ wird noch ausführlicher definiert, „Daß unter dem Nahmen der Praetensionen diejenige Ansprüche und Forderungen verstanden werden, welche ein Potentat oder Republic auf eines andern Potentaten Länder, Herrschafften, Städte und Örter oder auch auf gewisse Gerechtigkeiten hat oder zu haben vermeynet . . .“. Diese Prätionen oder Ansprüche werden nun geordnet nach einzelnen Ländern abgehandelt. Es beginnt mit den Ansprüchen des Kaisers (Buch I), der Könige in Böhmen und Ungarn oder des Hauses Österreich. Dann folgen die übrigen Könige in Europa, und zwar, da der Autor sich in Rangstreitigkeiten nicht einmischen will, in alphabetischer Reihenfolge, d.h. zuerst die Könige in Dänemark und Norwegen, dann die Könige in England, Frankreich, Polen, Portugal, Preußen, Schweden, Spanien und der Zar in Moskovien (Buch II). Sodann folgen die Ansprüche des Päpstlichen Stuhles, verschiedener anderer geistlicher Fürsten und Herren (Buch III), ferner die der weltlichen Kur- und anderer Fürsten in Europa (Buch IV), der freien Republiken und Reichsstädte (Buch V) und schließlich die der gräflichen Häuser (Buch VI).

In jedem dieser Länder-Abschnitte wird jeder einzelne Anspruch in einem besonderen Kapitel behandelt. Und in jedem Kapitel wird nach der gleichen Ordnung verfahren, die das Titelblatt andeutet und die in der Vorrede ausgeführt wird: Es wird nämlich zuerst „einer jeden Praetension Ursprung oder das *Factum*“ dargelegt, „hiernächst die *Gründe*, so zur Behauptung der Praetension dienen, folgens hat man die *Exceptiones* oder die Beantwortung solcher Gründe, öfters auch die *Repliques*, mit welchen die Praetendenten des Gegentheils *Exceptiones* elidiren oder vernichten wollen, vorgestellt“. Letztlich wird der Erfolg oder gegenwärtige Zustand kurz angemerkt.

Diese Methode, den Streitfall darzulegen, Argumente für die eine Seite zu sammeln, Gegenargumente der anderen Seite dagegenzustellen

und gegebenenfalls auch ihrerseits zu widerlegen, und schließlich den Stand des Verfahrens festzuhalten, ist eine typische Methode der Juristen, die der Autor dieses Werkes natürlich nicht neu erfunden hat. Es war auch nicht neu, einzelne territoriale Ansprüche juristisch zu begründen, zumeist mit erbrechtlichen Argumenten, d.h. mit bestimmten Abstammungen in männlicher oder weiblicher Linie, mit Verwandtschaftsgraden, Erbverträgen, testamentarischen Anordnungen, aber auch gelegentlich mit früheren Unterwerfungen, Abhängigkeiten oder Tributzahlungen. Solche juristischen Begründungen territorialer Ansprüche von Dynasten lassen sich kontinuierlich seit dem Mittelalter nachweisen³.

Was jedoch neu an dem hier vorliegenden Werk ist, ist die systematische, aufklärend bilanzierende und nach Möglichkeit flächendeckende Anwendung dieser juristischen Methode auf die territorialen Ansprüche in ganz Europa. Stolz verkündet daher auch der Autor in seiner Widmung an den Präsidenten des Fürstentums Minden, daß „gegenwärtige *Materie* auch, meines Wissens, in solchem Zusammenhang noch niemahls der gelehrten Welt vorgeleget worden“.

³ ARMIN WOLF, Prinzipien der Thronfolge um 1400. Vergleichende Beobachtungen zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems. In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hrsg. von Reinhard Schneider (Vorträge und Forschungen 32), Sigmaringen 1987, S. 233 – 278. Eine vorläufige Kurzfassung dieser Studie erschien bereits unter dem Titel „Zum Sukzessionsrecht europäischer Königreiche. Versuch einer Typologie“ im Protokoll Nr. 261 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Arbeitssitzung vom 22. – 25.3.1983 auf der Insel Reichenau, S. 70 – 81. Während dort vor allem Verwandtschaftsverhältnisse der Dynasten unter erb- und familienrechtlichen Gesichtspunkten rekonstruiert und interpretiert wurden, untersucht die unter einer ähnlichen Fragestellung stehende, höchst anregende Studie von KONRAD REGEN, Kriegslegitimationen in Alteuropa, Entwurf einer historischen Typologie, HZ 241 (1985) 27 – 49, Kriegsmanifeste. REGEN stellt S. 43 zwölf Leitbegriffe fest, die – entsprechend dem damaligen Bewußtsein – einen Krieg legitimieren sollten: (in alphabetischer Reihenfolge) 1. Abwehr einer Universalmonarchie, 2. Bekämpfung von Rebellion, 3. Erbrecht, 4. Gleichgewicht, 5. Handelsinteressen, 6. Kreuzzug bzw. Türkenkrieg, 7. präventive Abwehr drohender Gefahren, 8. Religionsrecht, 9. Verteidigung der eigenen Untertanen gegen einen kriegerischen Überfall, 10. Verteidigung ständischer Freiheiten, 11. Vertragsverpflichtungen und 12. Wiedergutmachung erlittenen Unrechts. In dieser Aufstellung nimmt Erbrecht zwar nur eine von zwölf Positionen ein, doch habe ich den Eindruck, daß mehrere der Leitbegriffe (vor allem 1, 2, 7, 9, 11 und 12, abgesehen vom Kreuzzug, gelegentlich aber auch andere) nicht unverbunden nebeneinander, sondern in einem wesentlichen Zusammenhang mit der jeweiligen erb- und familienrechtlichen Situation der Dynastien stehen. Daher erscheint mir der Leitbegriff 3 (Erbrecht) als eine Klammer, die in einer solchen Typologie jene anderen „Leitbegriffe“ systematisch verbinden kann. Zu erbrechtlichen Grundbedingungen kamen von Fall zu Fall andere Elemente hinzu oder nicht, wovon dann Wahrnehmung oder Ruhenlassen eines letztlich erbrechtlich zu begründenden Anspruchs abhing. Daß diese Deutung des Erb- und Familienrechts als eines Schlüssels zum Verständnis der dynastisch bestimmten Welt Alteuropas keine nachträgliche moderne Spekulation ist, sondern auch dem Bewußtsein jener Zeit entspricht, zeigt die Analyse eines Werkes, wie das hier untersuchte

Das Erscheinungsjahr 1712 spricht dafür, daß der unmittelbare Anlaß die Friedensverhandlungen waren, die damals den spanischen Erbfolgekrieg und später den Nordischen Krieg beenden sollten. Der Autor weist darauf hin, wenn frühere Ansprüche im Westfälischen oder Pyrenäenfrieden bereits erledigt wurden. Er hält dies, wie er in der Vorrede begründet, deshalb für nötig, weil – im Gegensatz zu ihm – andere Scribenten „offt auch vor noch daurende *Praetensiones* ausgeben, die doch durch gütlichen Vergleich schon längst beygelegt worden.“ Das scheinbar streitfördernde Werk hat insofern jedenfalls das Ziel, einen einmal geschlossenen Frieden zu erhalten.

Bemerkenswert sind auch die zwei Zeilen des Titelblattes, nach denen dieses Werk nur aus Geschichtsschreibern, öffentlich zugänglichen Akten und Abhandlungen sowie anderen (publizierten) Schriften erarbeitet wurde. Er hat also nicht jene Ansprüche behandelt, die „noch in den geheimen *Archivis* verborgen liegen“. Dergleichen wäre für einen Privatmann nicht nur arbeitsmäßig unmöglich gewesen; vermutlich wäre es für ihn auch gefährlich gewesen, *arcana* der Regierenden zu publizieren.

Daß auch die genealogischen Tabellen – es sind an die 50! – im Titelblatt erwähnt werden, unterstreicht die Bedeutung der Genealogie bei der juristischen Begründung der territorialen Ansprüche – und das heißt auch: bei der Raumbeherrschung durch Juristen. Die juristische und nicht antiquarische Bedeutung der genealogischen Tafeln wird ferner daraus deutlich, daß diese, wie in der Vorrede ausgeführt wird, „nicht allemal die ganze Familie, sondern nur die bei der Praetension vorkommende und zur Historia nöthige Personen“ enthalten.

Der Autor, Christoph Hermann Schweder, war 1678 in Kolberg geboren, hatte in Tübingen öffentliches Recht studiert, was seinerzeit ein neues Fach war. Er zählte, als sein Werk erschien, erst 34 Jahre. Wie das Titelblatt verrät, war er damals königlich preußisch-hinterpommerscher Hofgerichtsreferendar. Er starb 1741 als Geheimer Rat in Stettin. Im Jahre 1724 war er von Kaiser Karl VI. in den Adelsstand erhoben worden⁴. Leider ist mir nicht bekannt, ob bei dieser Rangerhöhung eine Rolle gespielt hat, daß Schweder 12 Jahre zuvor die Ansprüche des Hauses Österreich in Europa so überzeugend dargestellt hatte, was bei den Friedensverhandlungen zum Spanischen Erbfolgekrieg seinerzeit gewiß nützlich gewesen sein kann.

„Theatrum praetensionum ... in Europa“.

⁴ ADB 33, 1891 S. 325 – 325.

Schweders Werk war jedenfalls sehr erfolgreich und erlebte nach 15 Jahren eine zweite bearbeitete und stark erweiterte Auflage aus der Feder von Adam Friedrich Glafey. Auch dieser 1692 in Reichenbach im Vogtland geborene Bearbeiter war beim Erscheinen seines Werkes nur 35 Jahre alt. Auch er war Jurist, hatte in Jena und Tübingen studiert, als Doktor an der Universität Leipzig gelehrt und war von dort als kur-sächsischer Hof- und Justizrat sowie geheimer Archivar nach Dresden berufen worden. Neben zahlreichen juristischen Schriften publizierte er auch eine *Historia Germaniae polemica*, die er gegen heftige Angriffe verteidigen mußte, sowie eine Geographie des sächsischen Kurfürstentums. Eine Geschichte des kurfürstlichen Hauses zu Sachsen blieb ungedruckt. Die Spannweite der Arbeiten des 1753 in Dresden verstorbenen Autors⁵ reichen also von der Jurisprudenz bis zur Geschichte, von der Geographie bis zur Genealogie.

Glafey's Ausgabe des *Theatrum praetensionum* von 1727 war Kaiser Karl VI. gewidmet. Das Werk wurde von Johann Jacob Moser in einigen Einzelheiten kritisiert, insgesamt aber als „eines der nöthigsten, nützlichsten und angenehmsten, welche wir *in Jure publico vel Historia* haben“, bezeichnet. Moser urteilte, daß „kein Minister und kein Publicist dieses Werckes wohl entbehren kan.“⁶

Wie heikel Glafey die von ihm bearbeitete Materie einschätzte, verraten seine vorsichtigen Worte in der Vorrede zur zweiten Ausgabe: „Jedoch hoffe ich dadurch den Respect und Consideration, welche ein Privat-Mann vor gecrönte Häupter, souveraine Fürsten und andern Regenten zu machen schuldig ist, keineswegs überschritten zu haben, nachdem ich bey keiner eintzigen Controvers zu decidiren mich unterstanden, sondern nur aufs höchste die künfftigen Deducenten in solchen Sachen zu besserer Meditation in Hebung der gegentheiligen Argumenten aufgemahnt, oder wo mir das vorhabende Thema zu delicat gewesen, das Excerpt, ohne etwas von dem meinigen hinzuzuthun, geliefert.“

Über den formalen Aufbau des Werkes hinaus soll nun in einem zweiten Teil an einigen ausgewählten Beispielen ein Eindruck von dem materiellen Inhalt des Werkes vermittelt werden. Ich habe zu diesem Zweck die wichtigsten Ansprüche der europäischen Könige, soweit sie in dem Buch von Schweder und Glafey abgehandelt sind, kartogra-

⁵ ADB 9, 1879 S. 205.

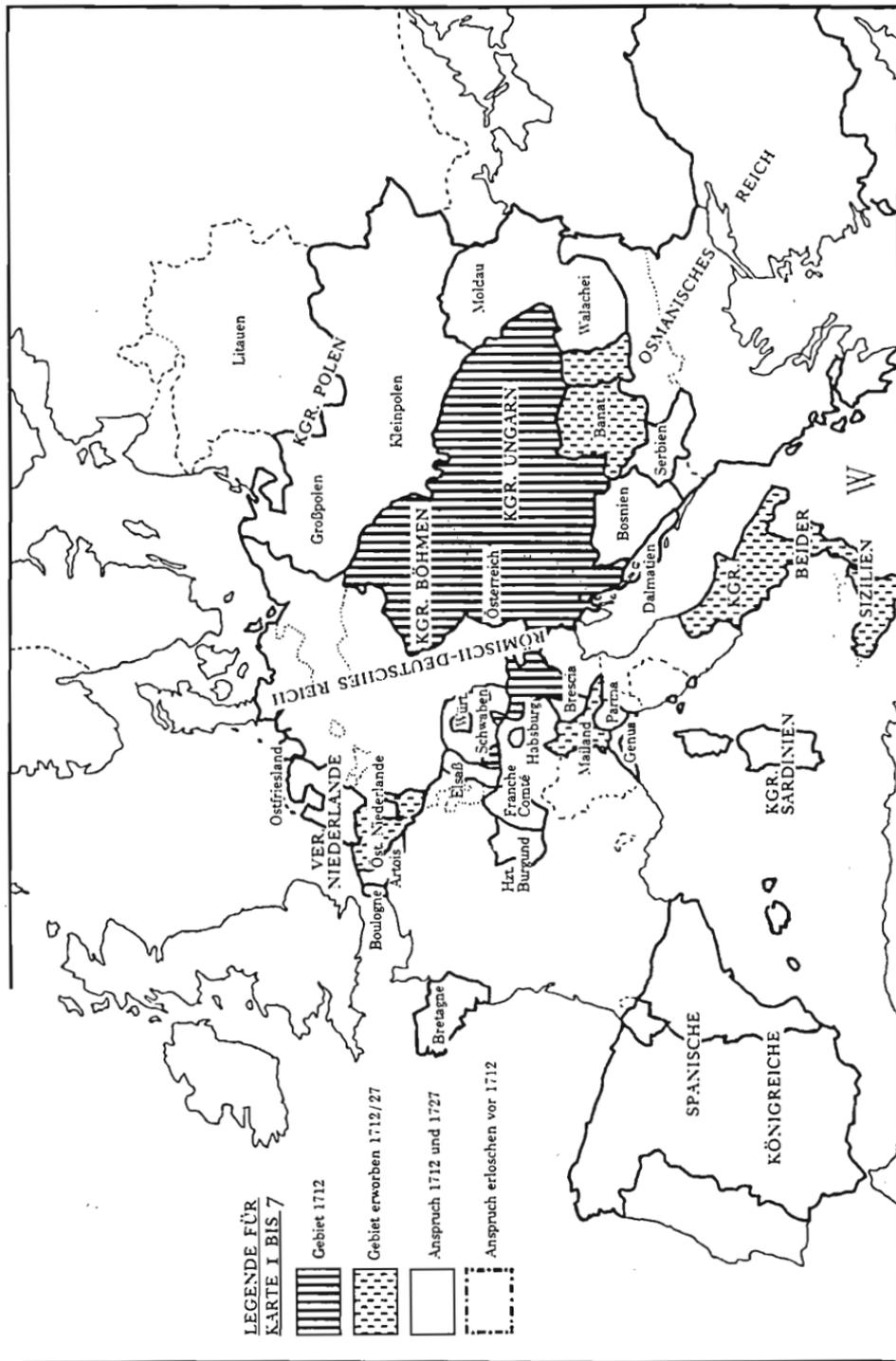
⁶ JOHANN JACOB MOSER, Bibliotheca juris publici S.R. Germanici Imperii, Erster Theil, Stuttgart 1729, S. 312 und 305.

phisch erfaßt. Ich beschränke meine Analyse also auf Buch II des Werkes und lasse die Ansprüche der Kaiser, der Päpste, sonstiger geistlicher Herren, der Fürsten, Republiken, Städte und Grafen beiseite. Das gleiche gilt für überseeische Ansprüche und Streitigkeiten. Auch die hier ausgewählten Ansprüche der europäischen Könige können nur aufs äußerste gerafft zusammengefaßt werden.

Ich beginne mit den Ansprüchen der Könige von Ungarn und Böhmen, d.h. des Hauses Österreich⁷. Auf der Karte schraffiert sind die Länder, die die Habsburger seinerzeit tatsächlich besaßen. Lediglich fett umrandet habe ich die Territorien, auf die sie – laut Schweder und Glafey – Ansprüche erheben konnten. Gestrichelt habe ich dabei diejenigen Gebiete, die die österreichischen Habsburger zwischen 1712 und 1727, d.h. zwischen den Erscheinungsjahren des Schwederschen Werkes und der Glafey'schen Bearbeitung aus der Erbschaft der spanischen Habsburger tatsächlich erwerben konnten: Sizilien-Neapel, Mailand und die österreichischen Niederlande.

Seinerzeit unbefriedigt blieben die habsburgischen Ansprüche auf die spanischen Ansprüche selbst, d.h. vor allem auf italienische Gebiete, die einstmalig von Mailand abhängig gewesen waren (Parma, Piacenza, Brescia, Crema, Bergamo und Genua). Der Anspruch auf die Bretagne wurde mit einem Testament zugunsten Philipps IV. von Spanien begründet, das eine Nichte von Henri III. aufgesetzt hatte, mit dem die Linie Angoulême des französischen Königshauses 1589 ausgestorben war. Ansprüche auf die Vereinigten Niederlande, die damit gestützt wurden, daß deren Abtretung seitens der spanischen Habsburger die österreichischen Habsburger nicht binde, wurden von Glafey zwar erwähnt, aber für wenig begründet erklärt. Auf die Abstammung von der burgundischen Erbtochter Maria, der Gemahlin Kaiser Maximilians I., wurden die Ansprüche auf das Herzogtum Burgund und die Franche-Comté zurückgeführt. Auf die habsburgischen Stammesbesitzungen in der Schweiz habe das Kaiserhaus nach Schweder niemals rechtsgültig verzichtet. Ansprüche auf die Herzogtümer Elsaß und Schwaben wurden aus der Zeit König Rudolfs von Habsburg und noch früher weit hergeholt. Die Prätension auf das orientalische Kaisertum begründete Schweder mit der Abstammung des Hauses Österreich von den byzantinischen Kaisern und einem Testament, das ein Bruder des letzten Kaisers von Konstantinopel im Jahre 1502 gemacht haben soll. Schweder

⁷ SCHWEDER S. 70 – 114, GLAFEY S. 131 – 238.



Karte 1: Ansprüche der Könige von Böhmen und Ungarn und des Hauses Österreich nach Schweder/Glafey (1712/1727)

fügte aber resignierend hinzu: „Was davon zu halten, mögen andere urtheilen, wenigstens dürffte das Hauß Österreich wenig Vortheil davon zu hoffen haben, so lange die Türcken Meister davon sind“⁸. Der Anspruch auf Polen wurde vor allem mit der Erbverbrüderung von 1515 zwischen Kaiser Maximilian und Sigismund I. von Polen begründet. Es wurden auch mehrmals Habsburger zu Königen von Polen vorgeschlagen und von einzelnen Parteien gewählt. Entsprechende Verzichte seien nicht rechtsgültig.

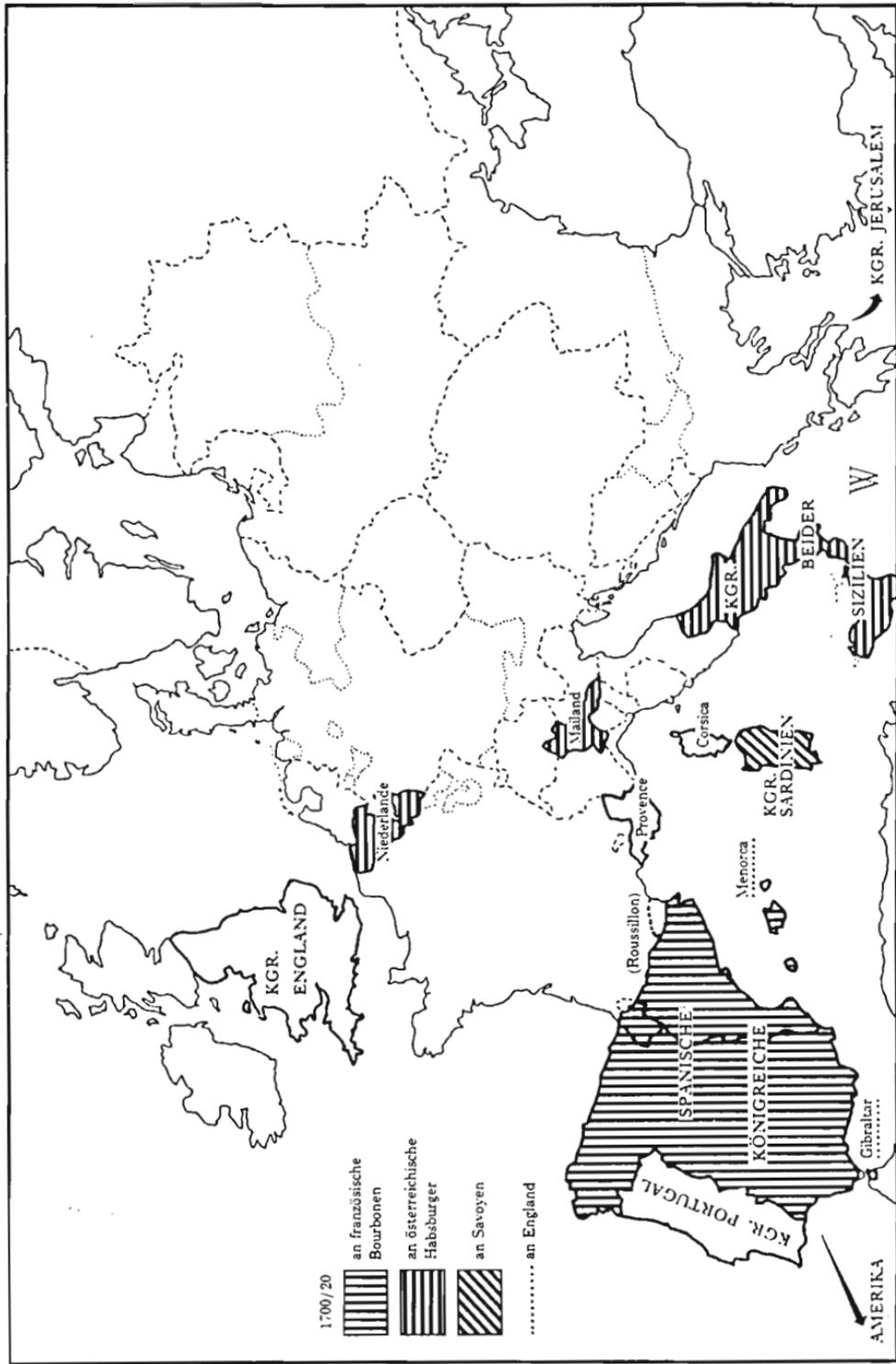
Wie unsere Karte zur s p a n i s c h e n Monarchie zeigt, war diese zur Zeit des Erscheinens des Schwederschen Werkes in Auflösung begriffen. Die senkrecht gestreiften Gebiete (d.h. die Königreiche in Spanien selbst) fielen damals an eine Seitenlinie des französischen Königshauses, die waagrecht gestreiften Gebiete (d.h. die Königreiche Sizilien, Neapel, sowie Mailand und das heutige Belgien) kamen an die österreichischen Habsburger, das Königreich Sardinien fiel an das Haus Savoyen, England erhielt Gibraltar und Menorca. Über diese tatsächlichen Besitzungen hinaus hatte die spanische Monarchie aber auch noch Ansprüche gehabt. Schweder und Glafey behandeln folgende Praetensionen⁹: 1. auf das Königreich Portugal (u.a. aufgrund der Abstammung von Isabella, der Tochter König Manuels von Portugal)¹⁰, 2. auf das Königreich England (wegen des Ehevertrags Philipps II. von Spanien mit Maria von England). Um diesen Anspruch geltend zu machen, war 1588 die Armada in See gestochen, 3. auf das Königreich Jerusalem (als Nachfolger Kaiser Friedrichs II. in Sizilien und Neapel). Ferner auf die Insel Corsica und auf die Provence. Die Ansprüche auf die Grafschaft Roussillon waren im Pyrenäen-Frieden 1659 aufgegeben worden. Die Ansprüche in Amerika behandle ich hier nicht.

Die Könige in Portugal besaßen – abgesehen von zahlreichen überseeischen Ansprüchen – vor allem einen Anspruch auf die spanische Monarchie. Dieser wurde damit begründet, daß alle anderen Prätendenten (Österreich, Frankreich, Savoyen) Ausländer seien. Ausländer seien aber nach den spanischen Fundamentalgesetzen von der Thronfolge ausgeschlossen. Weil nun die Könige von Portugal hingegen „rechte Spanier“ seien und überdies von einer Tochter Ferdinands des

⁸ SCHWEDER S. 101, GLAFEY S. 190.

⁹ SCHWEDER S. 321 – 331, GLAFEY S. 549 – 560.

¹⁰ Vgl. die genealogische Tafel bei SCHWEDER S. 322 und bei GLAFEY S. 551.



Katholischen abstammten, „vermeynen sie ein grosses Recht vor andern zu haben“¹¹, freilich vergeblich.

Erfolgreicher als die Könige von Portugal waren – abgesehen von Frankreich und Österreich – auch die Herzöge von S a v o y e n¹² bei der Teilung der spanischen Erbschaft. Sie gewannen außer dem Königstitel zunächst Sizilien (1714 – 20), sodann im Tausch mit Österreich Sardinien. Der savoyische Anspruch auf das spanische Erbe beruhte auf der Abstammung von einer Tochter Philipps II. und einem Testament Philipps IV. Darüber hinaus besaßen die Herzöge von Savoyen und Könige von Sardinien Ansprüche auf Portugal (aufgrund einer Abstammung von einer Schwester des 1580 verstorbenen letzten Königs aus dem Hause Aviz), auf die Bretagne (wegen ihrer Abstammung von einer Schwester von Henri III.)¹³, auf das Königreich Zypern und die damit verbundenen Ansprüche auf die Königreiche Jerusalem und Armenien (aufgrund ihrer Abstammung von einer Schwester des 1458 verstorbenen letzten Königs von Zypern aus dem Hause Lusignan) sowie auf Morea und Achaja in Griechenland, sowie auf Genua und Mailand.

Das Königreich F r a n k r e i c h¹⁴ konnte seine Ansprüche auf die spanische Erbschaft im damaligen Erbfolgekrieg in Spanien selbst realisieren, nicht jedoch in Sardinien, Sizilien, Neapel, Mailand und den Niederlanden. Die französischen Ansprüche auf das alte Austrasien und Lothringen, also etwa die Rheingrenze, und darüber hinaus auf das ganze Heilige Römische Reich und die Kaiserwürde wurden vor allem mit der Nachfolge der alten fränkischen Könige und Karls des Großen begründet. Der Anspruch auf England ging auf Ludwig VIII. zurück, der Anfang des 13. Jahrhunderts gegen John Lackland von englischen Ständen auf die britische Insel gerufen worden war. Der französische König habe zwar 1217 auf die englische Krone verzichtet, doch schrieb ihm Du Puy in seinem Werk *Des Droits du Roy de France sur plusieurs Etats* weiterhin noch einiges Recht auf England zu. Der Anspruch auf das Königreich Portugal ging auf die eheliche Abstammung von dem 1279 verstorbenen portugiesischen König Alfons III. zurück. Die späteren Könige von Portugal stammten nämlich nur aus einer unehelichen Verbindung dieses Königs¹⁵. Die französischen Ansprüche auf Gebiete, die

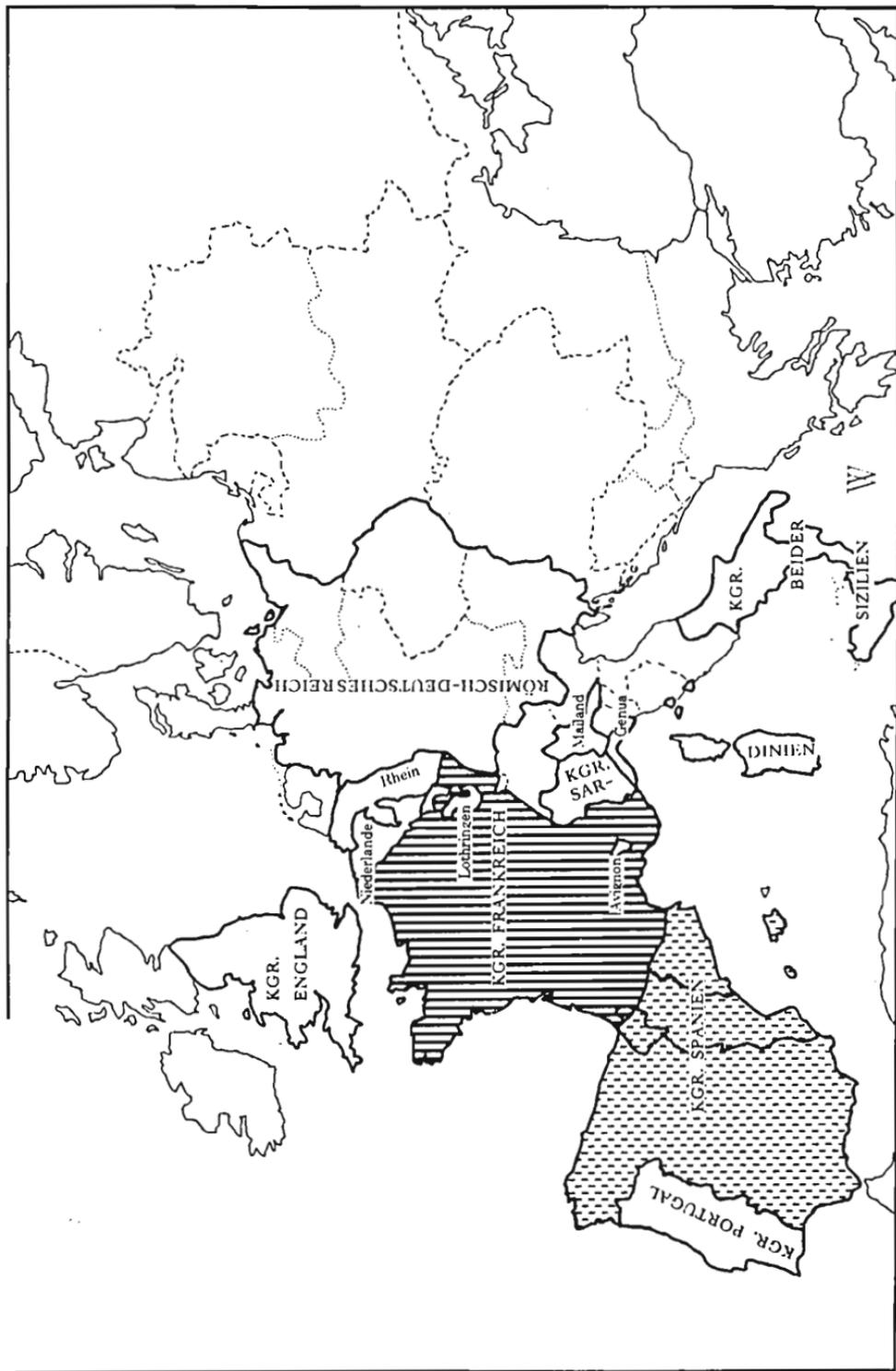
¹¹ SCHWEDER S. 230, GLAFEY S. 391.

¹² SCHWEDER S. 784 – 797, GLAFEY S. 519 – 543.

¹³ Vgl. die genealogische Tafel bei SCHWEDER S. 793 und GLAFEY S. 540.

¹⁴ SCHWEDER S. 157 – 220, GLAFEY S. 317 – 380.

¹⁵ Vgl. die genealogische Tafel bei SCHWEDER S. 191 und GLAFEY S. 351.



keine Königreiche waren (z.B. Genua, Mailand, Asti, Savoyen, Piemont, Nizza, Avignon, Venaissin und Orange), übergehe ich hier.

Der Anspruch der Könige in E n g l a n d¹⁶ auf das Königreich Frankreich ging bekanntlich auf die Abstammung von Isabeau, der Schwester König Karls IV. von Frankreich zurück, mit dem das Haus Capet 1328 in der direkten Linie des Mannestammes ausgestorben war¹⁷. Edward III. von England hatte 1340 den Titel eines Königs von Frankreich angenommen; und die englischen Könige haben auf diesen Titel erst 1802 im Frieden von Amiens verzichtet. Darüber hinaus hatten die Engländer bis in das 12. Jahrhundert zurückreichende Ansprüche auf die französischen Provinzen Normandie, Anjou, Touraine, Maine, sowie Poitou und Aquitanien, die auf der Abstammung von Henry II. von Anjou-Plantagenet und Eleonore von Aquitanien beruhten. Laut Schweder hätten die Engländer auf diese Ansprüche in keinem Friedensschluß verzichtet. Der Anspruch auf das Königreich Jerusalem wurde bis auf Richard Löwenherz zurückgeführt, der dieses im Tausch gegen das 1199 von ihm eroberte Zypern von Guido Lusignan erhalten hatte. Ansprüche auf die Herrschaft in der Nordsee und in überseeischen Gebieten lasse ich hier beiseite.

Ebenso sollen die relativ bescheidenen Ansprüche der Könige von Dänemark und Norwegen¹⁸ sowie der Könige von Schweden¹⁹ hier unberücksichtigt bleiben. Erwähnt sei jedoch, daß Schweder überhaupt nichts von einem schwedischen Anspruch auf Polen erwähnt, was zur Zeit Karls XII. († 1718) doch einigermaßen überrascht.

Von den zahlreichen Ansprüchen der Könige in P r e u ß e n²⁰ seien hier nur einige erwähnt. Die wechselseitigen Ansprüche auf Sachsen und Hessen beruhten auf einer Erbverbrüderung, die 1457 beschlossen und 1617 erneuert wurde. Der Anspruch auf Holstein und auf einen Teil der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg ging auf zwei 1517 bzw. 1564 erteilte Expektanzen zurück. Die Ansprüche auf mehrere schlesische Herzogtümer wurden in dem Werk, das – wie gesagt – dem habsburgi-

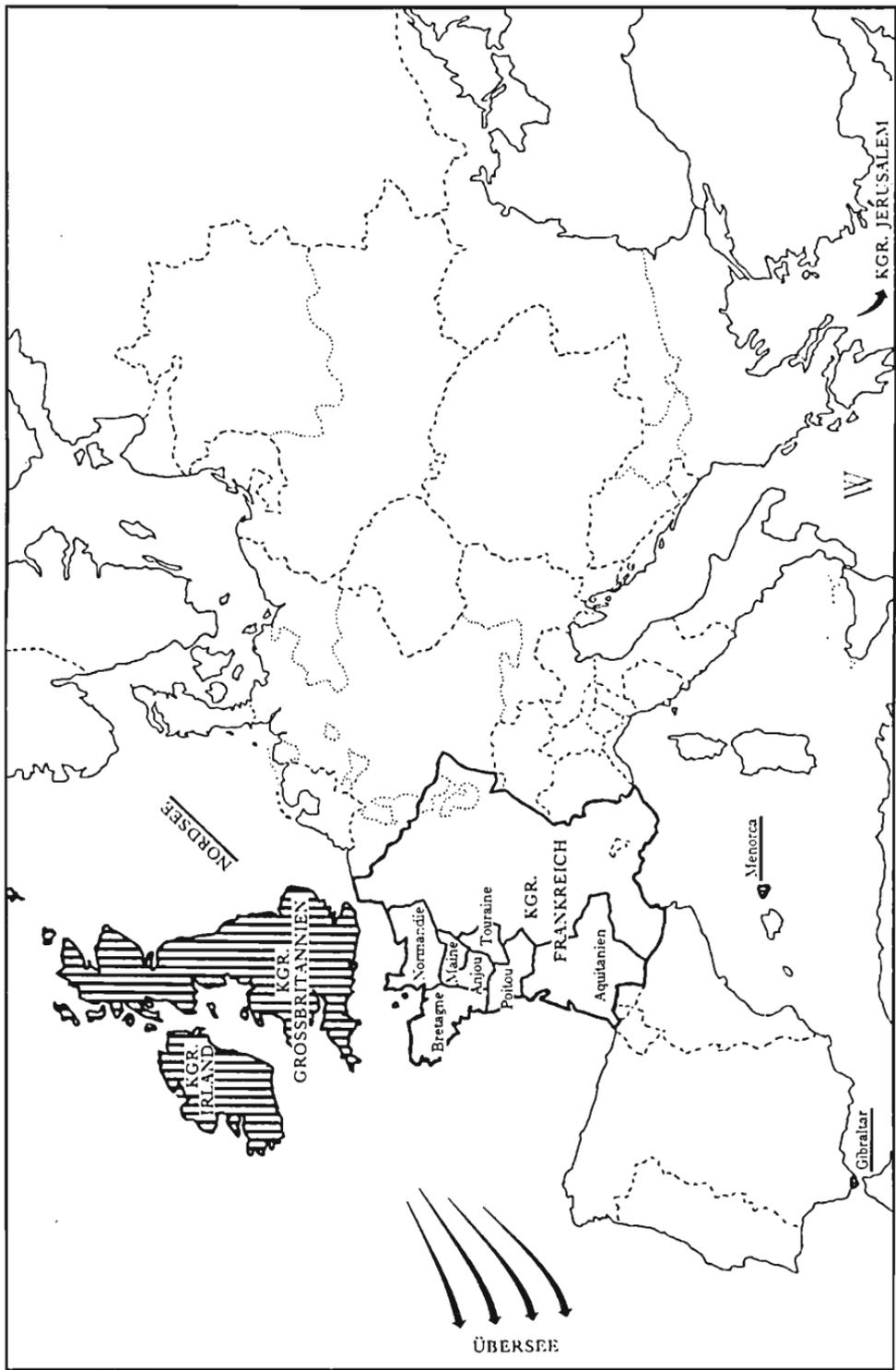
¹⁶ SCHWEDER S. 146 – 157, GLAFEY S. 306 – 317.

¹⁷ Vgl. die genealogische Tafel bei SCHWEDER S. 146 und GLAFEY S. 306.

¹⁸ SCHWEDER S. 114 – 146, GLAFEY S. 238 – 306. Der dänische Anspruch auf das Königreich Schweden wird von Schweder nur noch als „ehemahlige Praetension“ geführt. Aufrechterhalten blieb jedoch der dänische Anspruch auf Schonen, Halland, Blekinge und die Insel Gotland.

¹⁹ SCHWEDER S. 304 – 321, GLAFEY S. 543 – 549.

²⁰ SCHWEDER S. 234 – 304, GLAFEY S. 394 – 519.



schen Kaiser Karl VI. gewidmet war, nur als „ehemalig“ bezeichnet. Ansprüche auf die Pomerellen und Danzig – den „Korridor“ des 20. Jahrhunderts – wurden von Schweder über fünf Folioseiten lang abgehandelt und bis auf slawische Fürsten im 12. und 13. Jahrhundert zurückgeführt. Schweder endet sibyllinisch: „Ob nun aber die Herzoge in Pommern noch einiges Recht an oft gedachtes Pomerellien behalten und auf die Churfürsten zu Brandenburg oder itzige Königl. Maj. in Preussen transferiret, wie Giovanni davor zu halten scheint, solches überlaße ich andern zu entscheiden.“²¹ Wenig bekannt ist der preußische Anspruch auf Litauen, der mit der Abstammung der Brandenburger von König Kasimir Jagiello begründet wurde²². Bei dem Aussterben des Hauses Vasa in Polen und Litauen 1672 sei der Große Kurfürst der nächste Verwandte gewesen und habe von den Litauern die großfürstliche Würde angetragen bekommen. Die Polen wandten dagegen ihre Union mit Litauen ein, boten jedoch Friedrich Wilhelm die polnische Krone an, wenn er katholisch würde. Dies aber habe, wie Schweder schreibt, „der gottselige Herr“ abgelehnt.

Von den Ansprüchen der Könige von P o l e n²³ waren zur Zeit Schweders diejenigen auf das Königreich Schweden bereits erloschen, da die polnischen Könige aus dem Hause Vasa im Jahre 1672 ohne jegliche Leibeserben ausgestorben waren. Aus verschiedenen Gründen führten die polnischen Könige die Titel eines Großherzogs von Livland und eines Herzogs zu Smolensk. Ansprüche auf Moldau und Walachei (das heutige Rumänien) wurden mit deren früherer Unterwerfung begründet. Die Ansprüche auf Schlesien wurden unter anderem darauf zurückgeführt, daß die schlesischen Fürsten bis ins 14. Jahrhundert die Könige in Polen als ihre Oberherren anerkannt hätten und sich daher nicht aus eigener Kraft dem König Johann von Luxemburg-Böhmen hätten unterwerfen können. Die spätere Konzession Kasimirs des Großen hätte keine Zustimmung der polnischen Stände gehabt. Der polnische Anspruch auf Preußen beruhte darauf, daß nach dem Frieden von Wehlau vom Jahre 1657 Preußen dann an Polen zurückfallen sollte, wenn das Haus Hohenzollern einmal ausgestorben sei.

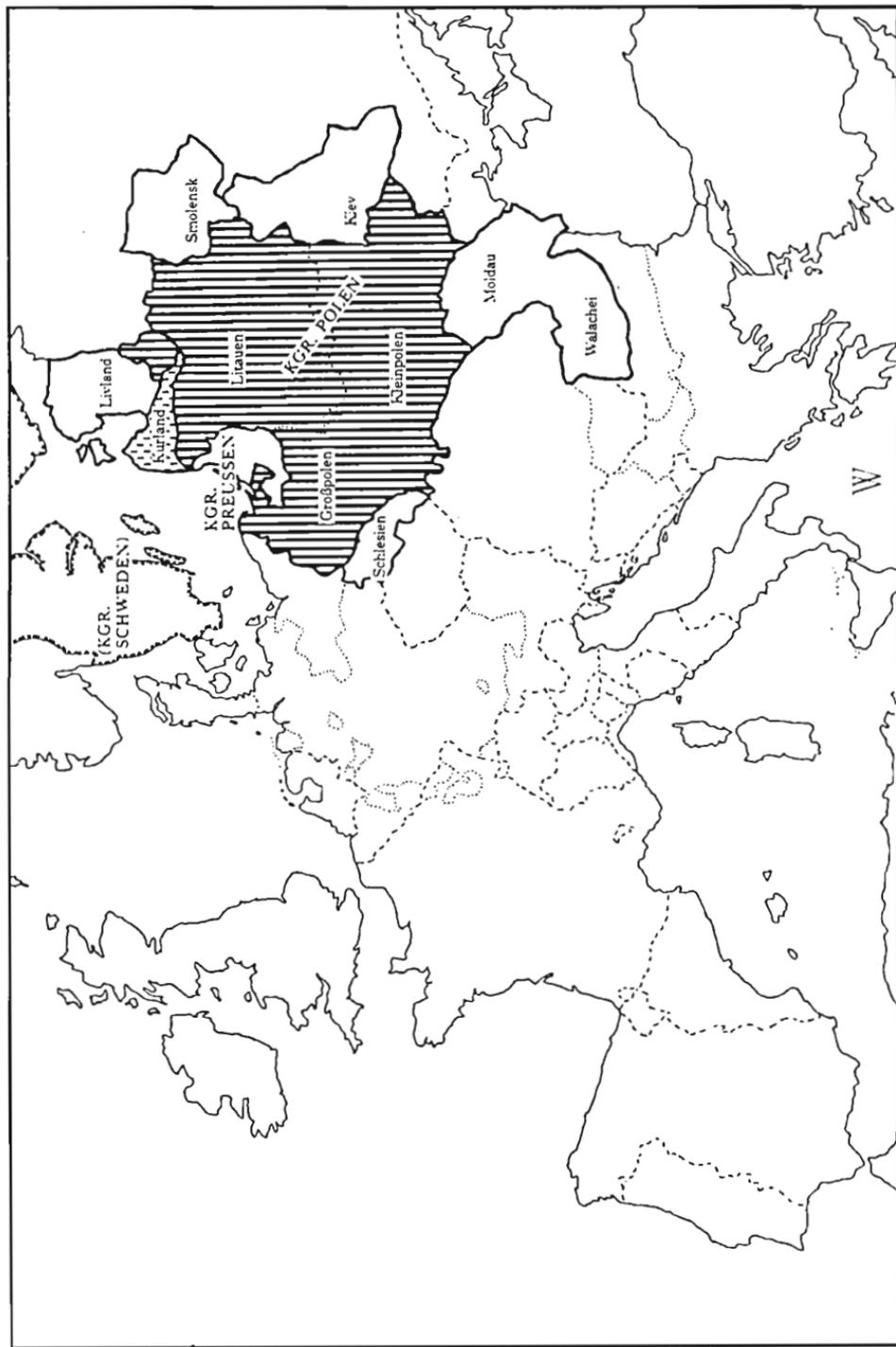
Die Ansprüche der Zaren in M o s k a u²⁴ begannen mit der Präntension auf den Kaisertitel. Glafey führte ihn unter anderem auf die 1472

²¹ SCHWEDER S. 304, GLAFEY S. 512.

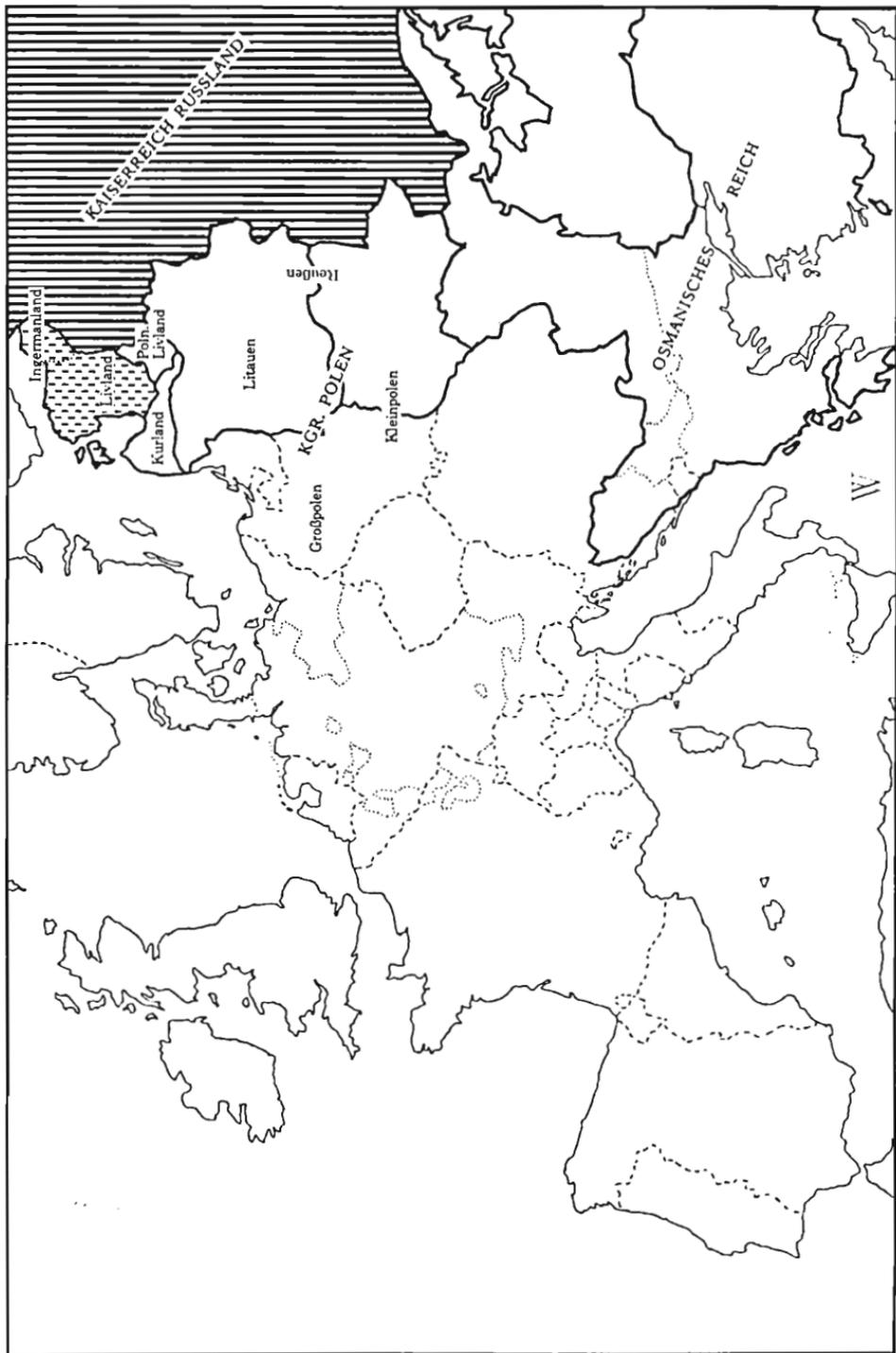
²² Vgl. die genealogische Tafel bei SCHWEDER S. 303 und GLAFEY S. 514.

²³ SCHWEDER S. 220 – 229, GLAFEY S. 380 – 390.

²⁴ SCHWEDER S. 332 – 334, S. 560 – 568.



Karte 6: Ansprüche der Könige von Polen nach Schweder/Glafey (1712/1727)



Karte 7: Ansprüche der Zaren nach Schwederglatze (1712/1727)

geschlossene Ehe Zar Ivans mit einer Tochter des letzten byzantinischen Kaisers zurück. Diese Ehe wurde auch als erster Grund für den Anspruch auf Griechenland und das davon abhängende „Orientalische Kayserthum“ aufgeführt. Die Ansprüche auf Polnisch- und Litauisch-Reußen (etwa die heutige West-Ukraine) und auf das alte Litauen (etwa das heutige Litauen und Weiß-Rußland) wurden mit komplizierter, bis ins frühe Mittelalter ausholender Argumentation gestützt. Die Zaren hielten diese Ansprüche durch das Führen der Titel eines Großfürsten aller Reußen und von Litauen aufrecht. Der Anspruch auf Livland wurde mit der Abstammung der Zaren von den Herzögen von Livland noch in heidnischer Zeit begründet, der Anspruch auf Karelien und Ingermanland mit russischen Rechten aus der Zeit vor der schwedischen Eroberung 1293. Diese Gebiete, die ich auf der Karte gestrichelt habe, konnte der Zar im Nordischen Krieg zurückerobern und im Frieden von Nystad 1721 bestätigt erhalten, was daher in der zweiten Auflage des *Theatrum Praetensionum* bereits von Glafey vermerkt werden konnte.

Damit ist mein Rundgang mit Siebenmeilenstiefeln durch die alten europäischen Königreiche beendet. An mehreren Stellen wurde sichtbar, daß einige jener oft bis ins hohe Mittelalter zurückreichenden, von Schweder und Glafey juristisch systematisierten Ansprüche und Streitigkeiten nicht mit den tiefen Veränderungen der europäischen Landkarte im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons untergingen, sondern auch im 19. und 20. Jahrhundert noch ihre Wirkungen zeigten.

Ich möchte zum Schluß an einem Beispiel eine eigene Systematisierung der Systematisierung Schweders vornehmen. Man kann nämlich nicht nur die Ansprüche, die ein Königreich gegen andere hatte oder zu haben glaubte, sammeln und systematisieren. Man kann auch umgekehrt einmal alle diejenigen Ansprüche zusammenstellen, die von anderen auf ein bestimmtes Land erhoben wurden.

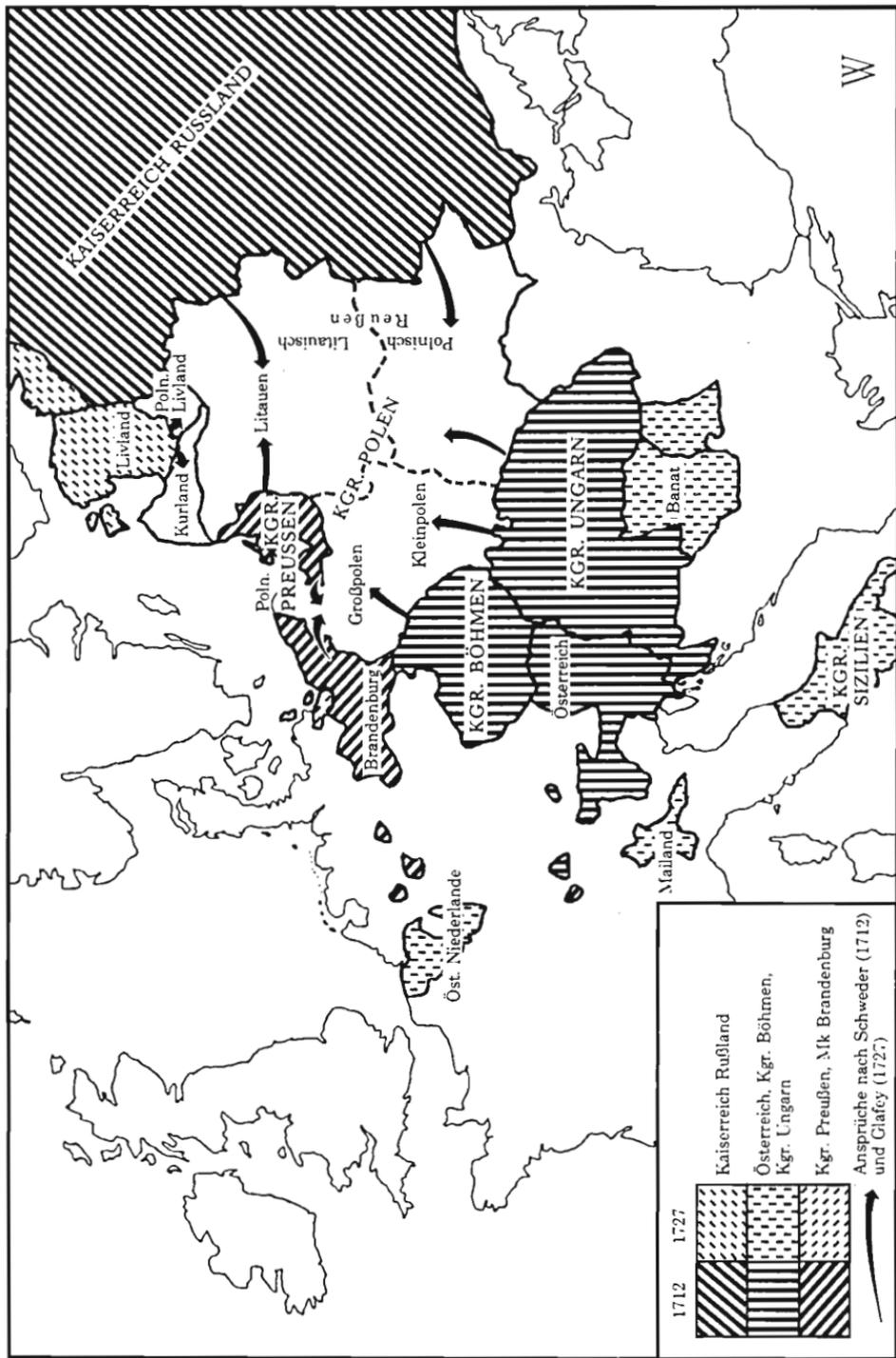
Mein Beispiel ist **P o l e n – L i t a u e n** (vgl. die Karte S. 246). Hier überschneiden sich, wenn man die an verschiedenen Stellen bei Schweder gebrachten Angaben zusammenstellt, bereits Anfang des 18. Jahrhunderts die Ansprüche des Zaren, des Kaisers und Königs von Ungarn und Böhmen sowie des Königs in Preußen. Dabei sind drei Zonen zu unterscheiden: Im eigentlichen Polen überschneiden sich habsburgische und preußische Ansprüche, in Litauen preußische und russische, in polnisch Reußen schließlich russische und habsburgische.

Die zwei bis drei Generationen später vorgenommenen Teilungen Polens waren hier, wie sich nun zeigt, bereits präfiguriert. Unsere zweite Karte (S. 247) zeigt die drei Teilungsmächte von 1772, 1793 und 1795. Die schraffierten Gebiete kennzeichnen deren Umfang vor der ersten Teilung Polens 1772. Gestrichelt habe ich schließlich die jeweiligen Teile Polens und Litauens (und des osmanischen Reiches), die nach der 3. Teilung Polens 1795 die russische Zarin, die ungarische Königin bzw. der Kaiser sowie der preußische König ihren Reichen tatsächlich einverleibt hatten.

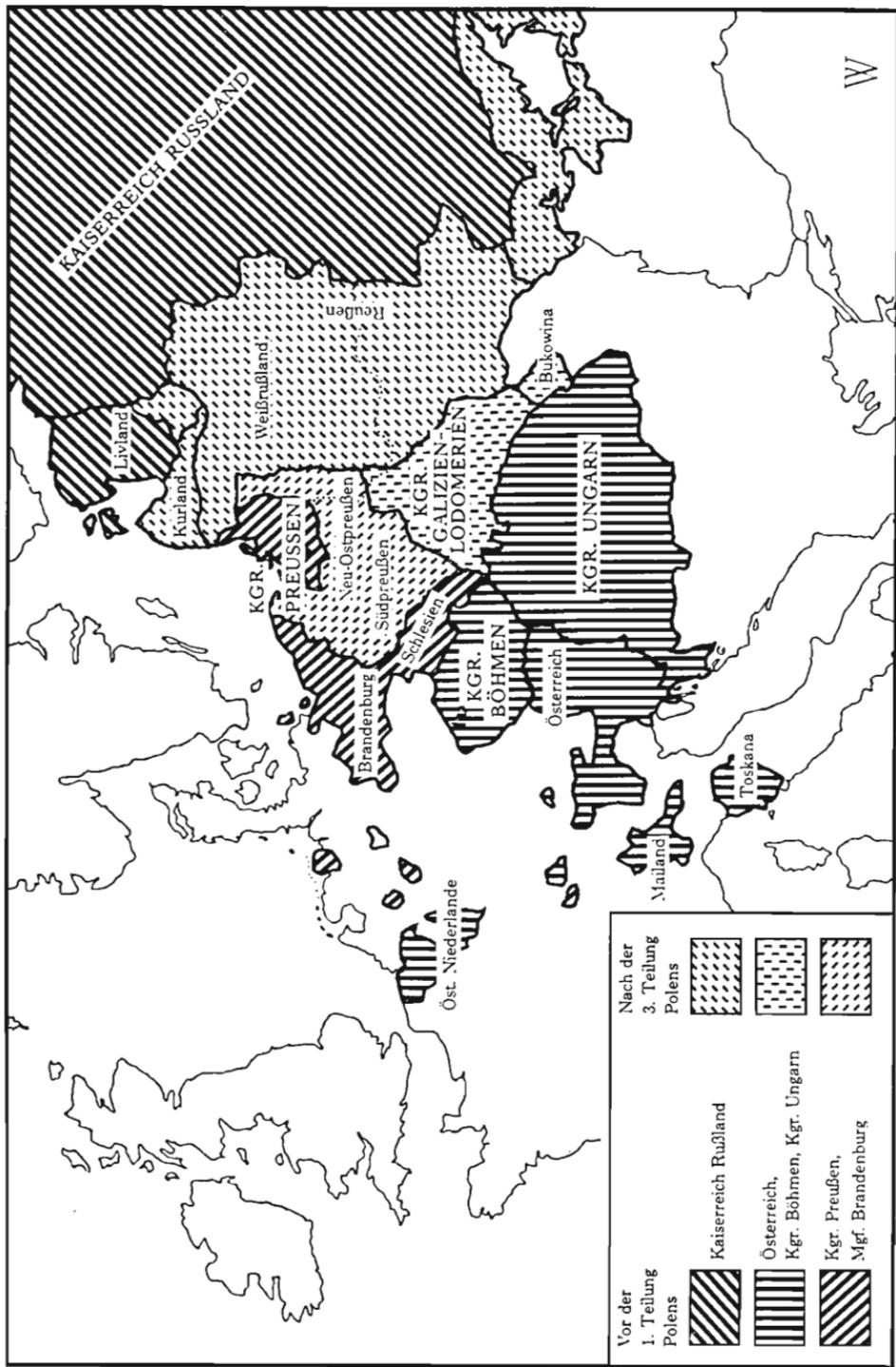
Wenn man über Schweder und Glafey hinausgeht und nicht allein die Ansprüche der Teilungsmächte einzeln untersucht, sondern umgekehrt – von Polen ausgehend – fragt, wer die Erben des 1572 erloschenen polnischen Königshauses der Jagiellonen waren, so läßt sich zeigen (vgl. Tafel im Anhang): Nach dem Aussterben der Herzöge von Pommern 1637 und der polnischen Könige aus dem schwedischen Hause der Vasa 1672 waren die Häuser Österreich, Preußen und Gottorp-Romanov (also die drei Teilungsmächte von 1772 / 95) sowie das Haus Sachsen (Könige von Polen 1697 / 1763, Herzog von Warschau 1807 / 13) die vier überlebenden Tochterstämme²⁵ der Jagiellonen! Das überraschende Schlußergebnis mag schockieren. Aber: Unter den dynastisch-juristischen Gesichtspunkten des 18. Jahrhunderts waren die Teilungen Polens Erbteilungen²⁶.

²⁵ Zum Begriff *Tochterstämme* cf. ARMIN WOLF, Wahlrecht und Erbfolge in den Reichen Alfons' des Weisen, in: Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts (Ius Commune, Sonderhefte 32), Frankfurt 1987, S. 7 – 11.

²⁶ Diesen Aspekt habe ich unter dem Titel „Waren die Teilungen Polens Erbteilungen? Czy podziały polski były podziałami spadkowymi?“ in einem Vortrag in der Jagiellonischen Universität zu Krakau am 8. Oktober 1985 ausführlicher entwickelt. Jene Überlegungen können hier nur angedeutet werden und sollen zu einem späteren Zeitpunkt publiziert werden.



Karte 8: Ansprüche auf Polen und Litauen nach Schweder/Glafey (1712/1727)



Die drei Teilungsmächte vor der 1. und nach der 3. Teilung Polens (1772/1795)

nodien aus dem Pohlischen Schatz, zu restituiren; jedoch mit dem Beding, daß, dafern die Einlösung innerhalb 3. Jahren nicht geschehe, Se. Königl. Maj. in Preussen Macht haben sollte, das Territorium der Stadt Elbingen wieder in Besitz zu nehmen, und nebst den Kleinodien so lange zu behalten, bis das Capital der 300000.

Ehlt. abgetragen worden. (1) Weil diese Condition aber nicht impliret wurde, so ließ Zhr. Kön. Maj. das Elbingische Territorium, Krafft obigen Vergleiches, anno 1703. wieder in Besitz nehmen, und haben daraus bißhero einige gewisse Revenuen gezogen.

(1) vid. Tractatus retraditæ Elbingæ apud *Abasuer. Fritsch. in Supplemento ad Instr. Pac. Ryssv. pag. 261.*

Sieben und dreyßigstes Capitel/

Von des Königs in Preussen Prætension auf Lithauen.

Diese Prætension gründet sich auf die Abstammung Zhr. Königl. Maj. in Preussen von denen alten Groß Fürsten

in Lithauen in gerader Linie, wie aus folgenden der Tadel zu sehen.

Calimirus V. Groß Fürst in Lithauen und König in Pohlen.

Sigismundus König in Pohlen.

Sophia Gemahlin Fridrichs Marggr. zu Brandenb.

Catharina Gemahlin König Johannis in Schweden.

Albertus Groß Meister, und hernach Herzog in Preussen.

Sigismundus III. Kön. in Schweden und Pohlen.

Albertus Fridericus Herzog in Preussen.

Johannes Casimir. Kön. in Pohl.
† 1672. ohne Kinder.

Anna Gemahlin Churf. Johann Sigism. zu Brandenburg.

Georg. Wilhelm Churfürst zu Brandenb.

Fridrich Wilhelm Churfürst.

FRIDRICH Kön. in Preussen.

Fridrich Wilhelm, jetziger König.

Wie demnach König Johannes Casimir in Pohlen abdankete, und keine Leibes Erben hatte, so prætendirte Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg Fridrich Wilhelm, als nächster Erbe, das Groß Fürstenthum Lithauen, weil es des Jagellonischen Stammes Erbgut, und nach Casimiri Tod niemand näher als er, dazu verhanden; Es hätten die Lithauer solches anno 1655. noch bey Lebzeiten des Königs Johannis Casimiri

selbst erkannt, und sich deshalb wider die einbrechende Moscoviter in dessen Schutz gegeben wollen. (a) Die Pohlen setzten demselben zwar die mit Pohlen einmahl geschlossene Vereinigung entgegen, offerirten jedoch Sr. Churfürstl. Durchl. die Crone, dafern er die Religion changiren wolte; es wolte dieser gottselige Herr aber lieber die Crone sammt seinem Erbgut fahren lassen, als dieses acceptiven. (b)

(a) vid. Pufendorf. L. 5. hist. Brandenb. §. 17. junct. §. 43. (b) Pufendorff. L. 10. hist. Brand. §. 75.

Acht und dreyßigstes Capitel/

Von des Königs in Preussen Streitigkeit mit der Stadt Magdeburg.

Historie
Aus Herrn Königs Reichs Archiv (a) ist zu ersehen, daß der Herzog von Friedland oder Wallenstein anno 1627. der Stadt Magdeburg eine Concession er-

theilt, Krafft welcher sie das Festungsrecht haben und sich sollte fortificiren dürfen, welches Privilegium Kayser Ferdinand der II. Anno 1628. würcklich (b) bestätigt

(a) Part. spec. Cont. IV. 2. Theil untern Hanses und Municipal Städten pag. 665. (b) *ibidem* c. 1. p. 666.

